

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 429/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Kaufmanns Julius Martin L. [REDACTED],
M. [REDACTED], P. [REDACTED] / USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des
Innern, Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 20. September 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maas, Dr. Graf und von der Mühlen beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 6. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Celle vom 23. März 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtesgebühren und Auslagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

G r ü n d e :

Dem 1951 in New York verstorbenen Vater des Klägers gehörte die Zigarettenfabrik Wilhelm Lande in Dresden. Als Jude mußte er Mitte 1933 das Unternehmen an ein Konsortium nichtjüdischer Käufer veräußern. Der Kläger war seit 1929 gegen ein Monatsgehalt von 1000 RM im Betrieb seines Vaters als Angestellter beschäftigt, außerdem war er für die Zigarettenfabrik M■■■■■■-GmbH, deren Geschäftsanteile seiner Schwester gehörten, tätig. Diese

- 3 -

Tätigkeiten des Klägers endeten mit der Veräußerung des väterlichen Unternehmens und der Geschäftsanteile der M- GmbH.

Der Kläger hat bei der Entschädigungsbehörde unter anderem Entschädigung dafür verlangt, daß er durch die Verfolgung die tatsächliche Anwartschaft auf die vorgesehene Beteiligung als Gesellschafter und die für später geplante Stellung als Alleininhaber des väterlichen Unternehmens eingebüßt habe. Sowohl die Entschädigungsbehörde wie auch die Entschädigungsgerichte haben dem Kläger einen Anspruch auf Entschädigung wegen des Verlustes dieser Anwartschaften versagt. Der Rechtsstreit ist in diesem Punkte von Berufungsgericht zutreffend entschieden worden, so daß das Berufungsgericht die Revision mit Recht nicht zugelassen hat.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß es sich bei der vom Kläger behaupteten Anwartschaft lediglich um die auf den familiären Beziehungen beruhende Aussicht oder Erwartung gehandelt habe, später Gesellschafter oder Alleininhaber des väterlichen Unternehmens zu werden. Nach Ansicht des Berufungsgerichts könne eine auf solchen Beziehungen beruhende Aussicht nicht von der Person des Anwärters gelöst und in der Weise zum Gegenstand des Wirtschaftsverkehrs gemacht werden, daß sie auf einen Dritten übertragen und dadurch ausgetestet werde. Diese Aussicht des Klägers stelle daher keinen entschädigungsfähigen Vermögenswert im Sinne des § 56 BGG dar.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Diese von der Beschwerde angegriffene Abgrenzung des nach § 56 BGB maßgebenden Vermögensbegriffs berücksichtigt allerdings nicht ausreichend, daß es nicht allein auf die Möglichkeit der Verwertung eines Gutes durch Veräußerung im Wirtschaftsverkehr ankommt, es vielmehr genügt, wenn der Inhaber das Wirtschaftsgut selbst auf andere Weise wirtschaftlich verwerten kann. Darauf hat der Senat vor allem in der RsW 1964, 218 Nr. 17 abgedruckten Entscheidung hingewiesen. Daraus ergibt sich, daß auch dann, wenn entgegen einer verbreiteten, durch den vertraglichen Ausschuß der §§ 717, 719 BGB gerechtfertigten Übung die Übertragung der Mitgliedschaftsrechte mit dem Anteil an dem Firmenvermögen an einen Dritten nicht zugelassen ist, die Beteiligung an einer Personengesellschaft als Vermögenswert anzusehen ist. Dafür ist entscheidend, daß die Ansprüche auf den Gewinnanteil sowie auf den Auseinandersetzungsanspruch regelmäßig (§ 717 BGB) abtretbar und damit auch zur Kreditsicherung verwendbar sind.

Eine solche wirtschaftliche Verwertung scheidet aber aus, wenn ein Beteiligungsverhältnis nicht gegeben ist und das Mitglied einer Familie lediglich auf Grund dieser Stellung den Erwerb einer Beteiligung erwarten kann. Weder Eignung und Alter eines solchen Familienmitglieds noch das hohe Alter des aufnehmenden Firmeninhabers schließen es aus, daß aus familiären, nach außen verborgen bleibenden Gründen die Erwartungen des Anwärters nicht erfüllt werden. Entgegen der Auffassung der Beschwerde kann mit rechtlichen Mitteln die ungünstige Entscheidung des Alleininhabers nicht angegriffen wer-

den. Aus diesen Gründen ist die auf den Familienbeziehungen beruhende Erwartung eines Familienmitglieds, als Gesellschafter aufgenommen zu werden, wirtschaftlich nicht verwertbar, insbesondere kann sie nicht zur Kreditsicherung verwandt werden. Der Senat hat die hier von der Beschwerde aufgeworfene Rechtsfrage in seinem Urteil vom 10. Juni 1960 - IV ZR 59/60 - ebenso entschieden wie das Berufungsgericht. Es liegt daher an dieser Frage kein Grund vor, die Revision zuzulassen.

Das Berufungsgericht hat weiterhin zutreffend erkannt, daß dem Kläger keine Entschädigung nach § 56 BGB zusteht, weil er nach den Verträgen vom 10. Juli 1933 und vom 29. März 1935 verpflichtet war, die Herstellung oder den Vertrieb von Tabakwaren in Deutschland unter Verwendung seines Namens zu unterlassen. Durch diese Vereinbarung wollten die Erwerber der Zigarettenfabrik sich gegen den Wettbewerb unter Verwendung des Namens L. schützen. Aus der Möglichkeit, einen solchen nachteiligen Wettbewerb vertraglich zu unterbinden, folgt nicht, wie die Beschwerde meint, daß das Recht des Klägers an seinem Namen einen besonderen Vermögenswert darstellt. Es bedarf keiner Erörterung, ob und welche Ansprüche dem Kläger nach § 74 BGB gegen seinen Vater zustanden.

Aus der Vereinbarung vom 29. März 1935, die der Kläger mit seinem Vater abgeschlossen hat, kann er auch keinen Anspruch auf Schädigung in der Versorgung herleiten, wie das Berufungsgericht zutreffend entschieden hat. Ein solcher Anspruch scheitert daran, daß dem Kläger bis zum Zeitpunkt seines verfolgungsbedingten Aus-

scheidens aus seinen Dienstverhältnis Versorgungsleistungen weder zugesagt noch in Aussicht gestellt waren. Nach § 134 BEG kommt es auf diesen Zeitpunkt an, wie der Senat in der RZW 1962, 321 Nr. 35 abgedruckten Entscheidung näher ausgeführt hat. Auch insoweit besteht also kein Grund, die Revision an den Bundesgerichtshof zuzulassen.

Nichts anderes gilt auch insoweit, als das Berufungsgericht eine Entschädigung des Klägers wegen der verfolgungsbedingten Nichterfüllung der ihm von seinem Vater im Vertrag vom 29. März 1935 abgetretenen Kaufpreisansprüche abgelehnt hat. Der erwähnte Anspruch ist ein Teil des Anspruchs, der von den Erwerbern, also den damaligen Entziehern der Zigarettenfabrik L. geschuldet wurde. Derartige Ansprüche auf den Kaufpreis sind im Rückerstattungsrecht geregelt, weil sich die Rückerstattung des entzogenen Vermögensgegenstandes von der Rückgewähr des Kaufpreises nicht trennen läßt. Nach § 5 BEG kann die Nichterfüllung des Kaufpreises durch die Entzieher nicht nach § 56 BEG entschädigt werden. Auch insoweit fehlt es an einer grundsätzlichen Rechtsfrage, die der Klärung durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedürfte.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde

des Klägers mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1
BEG und 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Naab



Beglaubigt:

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping loops and strokes, positioned above the title 'Justizhauptsekretär'.

Justizhauptsekretär